

RS OGH 1999/10/22 1Ob49/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1999

Norm

ABGB §414 ff

Rechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 414 ff ABGB sind unmittelbar nur auf die zufällige, ohne Wissen und Willen der Eigentümer geschehene Verarbeitung oder Vereinigung von Sachen anzuwenden, während bei einer vom Eigentümer gestatteten Verarbeitung grundsätzlich die Parteienvereinbarung maßgebend ist. Liegt eine sachenrechtlich wirksame Vereinbarung nicht vor, werden die gesetzlichen Verarbeitungsregeln analog herangezogen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/99h
Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 49/99h
Veröff: SZ 72/161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112653

Dokumentnummer

JJR_19991022_OGH0002_0010OB00049_99H0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at